

Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen

Vom 17. November 1975

GS 25.1001 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 18 Ziffer 4 der Staatsverfassung, beschliesst:

§ 1 Registrierung (§ 4 Ziffer 1)

¹ Alle Personen und Firmen, welchen aufgrund des Gesetzes eine Bewilligung erteilt wird, sind von der Sanitätsdirektion zu registrieren.

² Die Register sind öffentlich.

§ 2 Aufzeichnungen (§ 15 Absatz 1)

¹ Die zu datierenden Aufzeichnungen der behandelnden Medizinalpersonen und aller Personen, die einen Heilberuf selbständig ausüben, müssen genaue Auskunft geben über Personalien, Krankheit, Behandlung sowie eventuelle Einweisung oder Überweisung der Patienten.

² Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 3 Chiropraktoren, Hebammen (§§ 24 und 26)

Der Regierungsrat erlässt besondere Vorschriften über die selbständige Berufsausübung der Chiropraktoren, der Hebammen und verwandter Berufe.

§ 4¹

§ 5 Körperpflege (§ 37)

Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass der besonderen Vorschriften über Körperpflege, Haarbehandlung und Kosmetik.

§§ 6 und 7²

¹ Aufgehoben am 23. Juni 1982 (GS 28.173) mit Wirkung ab 1. Januar 1983.

² Aufgehoben am 23. Juni 1982 (GS 28.173) mit Wirkung ab 1. Januar 1983.

§ 8 Bewilligung Arzneimittelherstellung und -grosshandel (§ 49)

¹ Die Bewilligung zur entgeltlichen, serienmässigen Arzneimittelherstellung oder zum Arzneimittelgrosshandel kann von der Sanitätsdirektion analog § 13 des Gesetzes entzogen werden.

² Die Sanitätsdirektion ist befugt, in der Bewilligung Auflagen zu machen, welche eine einwandfreie Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen gewährleisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Vademekum

Erlasstitel	Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen
SGS-Nr.	901.1
GS-Nr.	25.1001
Erlasdatum	17. November 1975
In Kraft seit	1. Januar 1976
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
23.06.1982	28.173	01.01.1983	